



Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000
FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920
E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

214 - 21432-62

Berlin, 11. März 2021

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 17. Dezember 2020

**hier: Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen:
Anpassung an das Pflegeberufegesetz (PflBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o. g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Im Rahmen der Prüfung wird der G-BA um ergänzende Stellungnahme zu den folgenden Punkten gebeten:

1. *Mit welcher Begründung können Pflegefachfrauen/-männer nur bei Erfüllen der zusätzlichen Vorgaben nach § 5 Absatz 12 Satz 2 Nr. 1 (Vertiefungseinsatz in der „Allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen“) oder Nr. 2 (Weiterbildung in der Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege) im Pflegedienst der Intensivstation eingesetzt werden?*

Anders als Gesundheits- und Krankenpfleger/innen können Pflegefachfrauen/-männer nur bei Erfüllen einer der beiden Zusatzanforderungen des § 5 Absatz 12 Satz 2 im Pflegedienst der Intensivstation eingesetzt werden. Die Ausführungen in den Tragenden Gründen zu den erwähnten Defiziten der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gegenüber denjenigen nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) sind noch nicht vollständig nachvollziehbar. Zwar ist es richtig, dass das PflBG nicht explizit einen verpflichtenden Einsatz auf der Intensivstation vorsieht, dies jedoch gilt für die alte Ausbildung gleichermaßen. Weder im KrPflG noch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfAPrV) bzw. deren Anlage 1 B.) ist ein intensivmedizinischer Einsatz ausdrücklich benannt. Es bleibt somit unklar, worin die Unterschiede im

fachlichen Niveau der beiden Ausbildungen in Bezug auf den Anwendungsbereich der Richtlinie liegen sollen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb nach Auffassung des G-BA die erforderlichen Maßnahmen des pflegerischen Monitorings der intensivmedizinischen Versorgungssituation ausschließlich im Vertiefungsansatz der „Stationären Akutpflege“ vermittelt werden können. Schließlich haben alle Auszubildenden nach dem PflBG - unabhängig von der Wahl des Vertiefungseinsatzes – auch einen Pflichteinsatz im Umfang von 400 Stunden in der stationären Akutpflege abzuleisten (vgl. § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 1 PflBG, § 1 Absatz 2 Nr. 2 PflAPrV i.V.m. Anlage 7, II.1.). Dieser Pflichteinsatz wird in den Tragenden Gründen nicht erwähnt. Zudem müssen alle Auszubildenden zum Ende der Ausbildung eine staatliche Prüfung ablegen, in der umfassende Kompetenzen, unter anderem die verantwortliche Pflegeprozessgestaltung im stationären Versorgungskontext und zielgerichtetes Handeln in lebensbedrohlichen Situationen sowie die Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen unter Beweis zu stellen sind (vgl. § 9 PflAPrV, Anlage 2, I.1h, 4).

2. *Wie begründet der G-BA die Übergangsregelung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 6 MHI-RL, die bestimmt, dass das Weiterbildungserfordernis nach Satz 4 für Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz erteilt wurde, erst ab dem 1. Januar 2025 gilt?*

Nach der neu gefassten Regelung des § 5 Absatz 10 Satz 4 MHI-RL bedürfen Pflegekräfte, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem KrPflG oder dem PflBG erteilt wurde, für den Einsatz im Operationsdienst im Anwendungsbereich der Richtlinie eine der in Satz 4 unter den Ziffern 1. und 2. genannten Weiterbildungen (Pflege im Operationsdienst, Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege).

§ 5 Absatz 10 Satz 6 MHI-RL legt weiter fest, dass das genannte Weiterbildungserfordernis nach Satz 4 für Pflegekräfte mit Berufsabschlüssen nach dem KrPflG erst ab dem 1. Januar 2025 gilt. Der G-BA begründet dies in den Tragenden Gründen mit der Notwendigkeit einer Übergangsregelung. Bereits nach der geltenden Regelung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 3 MHI-RL besteht jedoch ein Weiterbildungserfordernis für Pflegekräfte nach dem KrPflG; sie müssen eine Fachweiterbildung für den Operationsdienst abgeschlossen haben. Durch die vom G-BA beschlossene „Übergangsregelung“ würde damit das bisher geltende Weiterbildungserfordernis für Pflegekräfte nach KrPflG für die Zeit ab Inkrafttreten der Änderung bis zum 1. Januar 2025 entfallen und das bisher geforderte Qualifikationsniveau vorübergehend abgesenkt. Eine nachvollziehbare Begründung dafür ist den Tragenden Gründen nicht zu entnehmen. Die eigentliche Änderung, dass diese Pflegekräfte künftig aus zusätzlichen Weiterbildungsoptionen auswählen können, dürfte rein begünstigende Wirkung besitzen. Keine Begründung enthalten die Tragenden Gründe auch zu der Frage,

warum das Weiterbildungserfordernis für Pflegekräfte nach PflBG – anders als für die nach KrPflG - bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll.

Es wird um entsprechende Erläuterungen zu den o. g. Fragen gebeten.

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Prüffrist des o. g. Beschlusses bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sonja Optendrenk